

Kopieren von Noten

Stand am 21.10.2021

Auszüge aus der Quelle:

<https://www.service-ekiba.de/urheber-verlagsrecht/kopieren-von-noten/>

Die EKD hat einen neuen Gesamtvertrag mit der VG-Musikedition geschlossen. Durch diesen neuen Vertrag wurde zum einen der Anwendungsbereich hinsichtlich der Berechtigten erweitert. Es werden Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen, aber auch kirchliche Kindertagesstätten, Wohn-/Altenheime, einzelne Bildungseinrichtungen etc. in den Stand versetzt, bei der VG-Musikedition nach deren Tarifen weitere Lizenzverträge mit einem Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % abzuschließen. Zum anderen ist es nun möglich, nach den Tarifen der VG-Musikedition, die Sie auf deren Homepage (<https://www.vg-musikedition.de/weitere-musiknutzungen/wissenschaftliche-ausgabenerstausgaben-7071-urhg/tarife>) finden, Noten und Liedtexte auch für andere Veranstaltungen, Unterricht etc. zu kopieren, die über den Pauschalvertrag bislang nicht abgegolten sind. Die Vervielfältigung von Chornoten und Ensemblekopien ist - wie bislang - nicht abgegolten. Aktuell ist der Vertrag befristet bis zum 31. Dezember 2023. Auf der Seite der EKD finden Sie zum einen den Vertrag in seinen Einzelheiten (<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/48169/search/vg%2520musikedition>), zum anderen ein Merkblatt sowie einen Meldebogen (<https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>).

Zusammengefasst gilt:

Erlaubt ohne Melde- oder Vergütungspflicht ist:

- Kopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen (liturgischen) Feiern gottesdienstlicher Art (bspw. Trauungen) auf für den wiederholten Gebrauch
- Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte/Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst oder anderen Gemeindeveranstaltungen mittels Beamer o.ä.;
- Herstellung kleinerer - max. 8 Seiten -, individueller Sammlungen (Liedhefte) mit Liedern/Liedtexten, zur einmaligen Nutzung (bspw. Trauung)
- Lied- und Liedtexteinblendungen beim Stream von Gottesdiensten über das Internet (über YouTube, Facebook oder andere Portale, über die Homepage der Kirchengemeinde (befristet bis zum 31.12.2022))
- Fotokopien für den gemeinsamen Gesang bei "sonstigen" Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorentreffen, Jugendfreizeiten, Gemeindefeste usw.) für einzelne Veranstaltungen;
- „Wendekopien“ für öffentliche Werkwiedergabe
- Die Kopien dürfen nicht außerhalb der genannten Veranstaltungen verwendet werden und müssen die Urhebernennung (Komponist, Dichter, Verlag) enthalten.

Erlaubt mit Meldepflicht aber ohne Vergütungspflicht ist:

- wenn die Anzahl der Kopien 1.000 übersteigt: ein Belegexemplar mit Angabe der Stückzahl, Autor und Verlag an die VG Musikedition,

Melde- und Vergütungspflichtig mit Vergünstigungen (20%) ist:

- Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung sofern
 - das Gemeindeliederheft /die Liedsammlung in mehr als einer einzelnen Veranstaltung genutzt wird, oder
 - das Gemeindeliederheft /die Liedsammlung einen Umfang von mehr als 8 Seiten hat.

- Weitergehende "Online-Rechte";
- Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Fotokopien oder Veranstaltungen im Internet mit vergleichbaren Zugriffszahlen;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Musikschulen (z.B. Kirchenmusikschulen);
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen durch Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen für deren Instrumental- oder Vokalunterricht, sowohl im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes als auch für privaten Unterricht

Ausdrücklich ausgeschlossen:

- Bearbeitungen oder Übersetzungen von Liedern (sind direkt beim Verlag oder Urheber anzufragen)
- das Vervielfältigen für Chöre, Posaunenchöre, Solisten oder andere Instrumentalisten (ausgenommen kurze Wendestellen); hier muss beim Verlag direkt angefragt werden
- das Vervielfältigen vollständiger Ausgaben sowie von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon

Berechtigte aus den Pauschalverträgen

- EKD und ihre Gliedkirchen
- Gliedkirchenübergreifende Institutionen und Einrichtungen
- Kirchengemeinden und deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen
 - Kindertagesstätten,
 - Wohn-/Altenheime,
 - einzelne Bildungseinrichtungen

Sofern sie nicht unter die oben genannten Einrichtungen fallen, wird folgenden Einrichtungen ebenfalls ein Nachlass von 20% gewährt. Zum Beispiel für:

- Kirchlichen Stiftungen oder Vereine, die an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Sinne der evangelischen Kirche mitwirken
- sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen, die der evangelischen Kirche zugeordnet sind

Meldebögen:

- Ein Merkblatt und einen Meldebogen hierzu finden Sie auf der Seite der EKD unter <https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>
- Für die Herstellung von Liedsammlungen, Kirchenbüchern etc. gem. § 46 UrhG ist das folgende Mitteilungsformular zu verwenden: https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_46/Para_46_Mitteilung_201903.pdf

Umfassende Informationen zum gesamten Urheberrecht sind hier zu finden:

<https://www.service-ekiba.de/urheber-verlagsrecht/>